

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 25

27. Juli 1973

Vorläufige
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für die
DIPLOMPRÜFUNG
in
I N F O R M A T I K

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

047-250

41-1171-1

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlaß vom 23. Mai 1973
- Az.: I B 5 43-15/2/4 - die vom Senat der
Universität Dortmund in seiner 66. Sitzung
am 14. September 1972 beschlossene DIPLOM-
PRÜFUNGSORDNUNG für die DIPLOMPRÜFUNG im
FACH INFORMATIK vorläufig bis zum Ende des
Wintersemesters 1973/74 genehmigt.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§ 1	Zweck der Prüfung	2
§ 2	Diplomzeugnis	2
§ 3	Gliederung der Prüfung und Studiendauer	2
§ 4	Prüfungsausschuß und Prüfer	2
§ 5	Zulassung zur Diplom-Vorprüfung	4
§ 6	Anerkennung von Studienleistungen zu der Diplom-Vorprüfung	4
§ 7	Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung	5
§ 8	Ziele, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	5
§ 9	Anforderungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung	6
§ 10	Mündliche Diplom-Vorprüfung	7
§ 11	Bewertung der Vorprüfungsleistungen	7
§ 12	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	8
§ 13	Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung	9
§ 14	Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren	10
§ 15	Anerkennung von Studien- und Prüfungs- leistungen zur Diplom-Hauptprüfung	10
§ 16	Umfang der Diplom-Hauptprüfung	11
§ 17	Diplomarbeit	12
§ 18	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	13
§ 19	Mündliche Prüfung	13
§ 20	Zusatzfächer	13
§ 21	Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung	14
§ 22	Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung	14
§ 23	Zeugnis	14
§ 24	Diplom	15
§ 25	Rechtsmittel	15
§ 26	Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung	15
§ 27	Aberkennung des Diplomgrades	16
§ 28	Übergangsbestimmungen	16
§ 29	Inkrafttreten	16

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Informatik bildet einen Abschluß des Studiums der Informatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Informatik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Informatik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomzeugnis

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis ausgehändigt. Gleichzeitig verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Informatikers (Dipl.-Inform.).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung, wobei die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitte geteilt werden kann.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll möglichst bis zu Beginn, spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit (vgl. § 17) 8 Semester umfassen.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und je einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der Informatik. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den beiden letzteren das Stimmrecht nur zu, falls sie die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.
Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung

der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.

- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständige Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Der Kandidat hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu vereinbaren, im Einvernehmen zwischen Kandidaten und Prüfer kann die Frist verkürzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

D I P L O M - V O R P R Ü F U N G

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 4 Semestern absolviert hat. Auf Antrag des Kandidaten kann der Diplom-Prüfungsausschuß in begründeten Fällen den Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Vorprüfung zulassen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
1. Lebenslauf,
 2. Nachweis über das bisherige Studium,
 3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in Informatik endgültig nicht bestanden hat,

4. Bei Meldung zur Diplom-Vorprüfung: Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem digitalelektronischen Praktikum, sowie an mindestens einem Programmierpraktikum.

- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Nachweise gemäß Absatz (3) nicht beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zu der Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, im Falle der Ablehnung mit Begründung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die in den §§ 55 bzw. 6 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 8 Ziele, Art und Umfang der
Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungen:
1. Zwei Prüfungen über vier Vorlesungen der Informatik, und zwar über die zwei Grundvorlesungen (Rechnerstruktur und Programmierung) und zwei vom Bewerber gewählte Stammvorlesungen (§ 9 (1)).
Jede der beiden Prüfungen umfaßt das Gebiet zweier Vorlesungen.
 2. Eine Prüfung über Grundlagen der Mathematik.
 3. Eine Prüfung im Nebenfach. Das Nebenfach kann aus den Gebieten Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Statistik, gewählt werden. Fächer aus anderen Gebieten können im Einzelfall auf begründeten Antrag durch die Abteilungsversammlung als Nebenfach zugelassen werden.
- (3) Die sämtlichen Prüfungstermine eines Abschnittes müssen innerhalb eines Gesamtzeitraumes von sechs Wochen liegen.
- (4) Jeder Prüfer soll in der Regel nur eine der vier Prüfungen nach (2) abnehmen.

§ 9 Anforderungen in den Prüfungsfächern
der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den Prüfungen unter § 8 (2), Nr. 1, ist der Stoff zweier der folgenden Stammvorlesungen Gegenstand der Prüfung:

Automatentheorie)	
Formale Sprachen)	
Algorithmen und Rekursive Funktionen)	Gruppe A
Schaltkreise und Schaltwerke)	
Programmiersprachen und ihre Übersetzer)	
Betriebssysteme)	Gruppe B
Datenstrukturen)	
Rechnerfeinstruktur)	

§ 16 (3) gilt sinngemäß.

- (2) In der Prüfung über Grundlagen der Mathematik (§ 8 (2), Nr. 2) wird der Stoff der Vorlesung Analysis I und Lineare Algebra I verlangt, sowie wahlweise der Stoff von Analysis II, Linearer Algebra II, Numerischer Mathematik I oder einer Grundvorlesung über Algebra.
- (3) Im Nebenfach wird der Stoff von mindestens zwei Vorlesungen mit zusammen mindestens 8 Wochenstunden verlangt, höchstens jedoch der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden, von denen höchstens 12 Vorlesungsstunden sein dürfen. Das Nähere wird von den beteiligten Abteilungen im Einvernehmen geregelt.
- Ist das Nebenfach Mathematik, so bezieht sich die Prüfung auf den Stoff zweier Vorlesungen, der nicht bereits unter (2) Gegenstand der Prüfung war.

§ 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
- (2) Über den Verlauf ist von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Protokoll zu führen (Beisitzer).
- (3) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Der Kandidat ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten
- 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend,
4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können

jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.

In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß vom Notendurchschnitt um 0,5 zugunsten des Kandidaten abweichen.

(4) a) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der ersten mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

b) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

§ 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in einem Fach, in dem sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Sind zwei Einzelnoten nicht ausreichend, so muß die Prüfung im ganzen wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 11 (4)), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb Jahresfrist abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen wird innerhalb von vier Wochen über die bestandene Vorprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, ggfls. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittel-belehrung zu versehen.

D I P L O M - H A U P T P R Ü F U N G

§ 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten

§ 5, Absätze (1), (3), (4) und (5) sowie § 7 sinngemäß.

Außerdem sind dem Zulassungsantrag

- a) der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren

beizufügen.

- (2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen. Für Kandidaten, welche bereits ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben (Zweitstudium), gilt Entsprechendes (vgl. auch § 15 (4)).
- (3) Die Zulassung zum mündlichen Teil der Diplom-Hauptprüfung erfolgt nur, wenn die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungs- leistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) § 6 gilt sinngemäß.

(2) Diplom-Vorprüfungen in Informatik, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD bestanden hat, werden anerkannt.

(3) Prüfungen in Informatik, die der Diplom-Vorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusminister-Konferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von

der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden. Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik mit Nebenfach Informatik wird anerkannt, jedoch sind zusätzlich die Leistungen nach § 5 (3) Nr. 4 nachzuweisen.

§ 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
- a) der Diplomarbeit
 - b) den mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:
 - Informatik I (Theoretische Informatik),
 - Informatik II (Angewandte Informatik),
 - Informatik III (Vertiefungsgebiet),
 - Nebenfach,
- (§ 8 Abs. 2 Ziff. 3 gilt sinngemäß).
- (2) Zusammen mit dem Stoff der Stammvorlesungen, der im Vordiplom Gegenstand der Prüfung war (§ 8, Absatz 2, Nr. 1), sind in Informatik I Kenntnisse im Umfang des Stoffes von 3 Stammvorlesungen der Gruppe A und in Informatik II im Umfange des Stoffes von 3 Stammvorlesungen der Gruppe B (§ 9 (1)) erforderlich. Der Stoff der bereits im Vordiplom geprüften Vorlesungen soll jedoch nicht noch einmal geprüft werden. In Informatik III wird der Stoff von Spezial-Vorlesungen im Umfang von 6 Wochenstunden verlangt.
- (3) Im Rahmen der Erprobung neuer Formen des Studiums können Vorlesungen durch andere Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Dies ist in der Diplomprüfung zu berücksichtigen und vor Durchführung dieser Lehrveranstaltungen von der Abteilungsversammlung anzukündigen.
- (4) Für die Prüfungen in Informatik I, Informatik II und dem Nebenfach sollen verschiedene Prüfer bestellt werden.

§ 17 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Diplom-Hauptprüfung Prüfungsberechtigten des Faches Informatik betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer betreut werden. Der Kandidat soll sich nach bestandener Diplom-Vorprüfung bald mit einem Hochschullehrer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Diplomarbeit hervorgehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Die Festsetzung des Themas einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den betreuenden Hochschullehrer anzuzeigen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3, Abs. (3) in Verbindung mit § 17, Abs. (5)).
- (5) Die Zeit von der Festsetzung des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist dem Zeitmaß anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um drei Monate (bei einer experimentellen Arbeit um bis zu sechs Monate) verlängern. Ein solcher Antrag kann auch noch im siebten Monat nach Festsetzung des Themas gestellt werden.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit vor Ablauf der Frist oder verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben und einmal geändert werden.
- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggfs. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens sechs Monate vom Zeitpunkt der Änderung. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen, die nichts mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.

- (10) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" oder mit "sehr gut" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 17 (2), Satz 2, vorliegt.
- (3) In Fällen des Absatzes (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschub über die endgültige Bewertung.
- (4) Die Bewertung ist spätestens im Anschluß an die letzte mündliche Prüfung dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 19 Mündliche Prüfung

Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung gelten § 8, Absatz (3) und § 10 sinngemäß.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 sinngemäß. Die Diplom-Hauptprüfung ist schon dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit

der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jede Fachnote einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist im Benehmen mit dem Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. §§ 17 und 18, Absätze 1 - 3, gelten sinngemäß. Für eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit gilt § 12 (3) sinngemäß.
- (2) Im übrigen findet § 12 sinngemäße Anwendung.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er nach Ablauf einer Frist von einer Woche, spätestens jedoch nach vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) § 13, Abs. 2, gilt sinngemäß. Ein Bescheid, nach dem eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Diplom-Informatikers beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung Informatik eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 25 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfer, der Gutachter und des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuß Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht dem Studenten das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie die entsprechende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.